



Kostenreglement der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben, gültig ab 1.1.2018

Allgemeine Durchführung der Vorsorge

Nach dem Ablauf der Meldefrist mitgeteilt

⇒ Eintritte, pro versicherte Person und Kalenderjahr, in dem eine Beitragspflicht besteht	CHF	100.–
⇒ Austritte, pro versicherte Person	CHF	100.–
⇒ Lohnänderungen, pro versicherte Person	CHF	100.–
Zusatzversand von Dokumenten wegen ungültiger Anschlussadressen	CHF	100.–
Mahnung Lohnliste	CHF	100.–
Auflösung der Anschlussvereinbarung (bei Übertrag von Kapitalien an eine andere Vorsorgeeinrichtung)	CHF	500.–
zusätzlich pro versicherte Person	CHF	100.–

Zwangsanschluss

Verfügung und Durchführung Zwangsanschluss (Art. 60 Abs. 2 Bst. a und d BVG)	CHF	825.–
Verfügung Wiedererwägung	CHF	450.–
Durchführung Leistungsfall bei fehlender Vorsorge (Art. 12 Abs. 2 BVG)	CHF	750.–

Inkasso

Mahnung	CHF	50.–
Betreibung	CHF	100.–
Forderungseingaben	CHF	100.–
Fortsetzungsbegehren	CHF	100.–
Rechtsöffnung	CHF	450.–
Konkursbegehren	CHF	100.–
Insolvenzeingaben beim Sicherheitsfonds	CHF	500.–
Verwertungsbegehren	CHF	100.–
Erstellung eines Tilgungsplanes	CHF	100.–
Verzugszins ab Fälligkeit der Beiträge gemäss Art. 104 Abs. 1 OR		5 %

Spezielle Aufwendungen (nach Aufwand)

Stundenansatz für qualifizierte Spezialisten	CHF	250.–
Stundenansatz für Kadermitarbeiter	CHF	150.–
Stundenansatz für Kundendienstmitarbeiter	CHF	100.–

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 01.12.2017, basierend auf Art. 3 Abs. 4 der Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge vom 28.08.1985.

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.
